

99107125039000

Kosten für Krankenbehandlung der sozialen Entschädigung bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland Erstattung

Heruntergeladen am 18.07.2025

<https://fimportal.de/services/99107125039000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107125039000
Leistungsbezeichnung I	Kosten für Krankenbehandlung der sozialen Entschädigung bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland Erstattung
Leistungsbezeichnung II	Erstattung der Kosten von Leistungen der Krankenbehandlung für Schädigungsfolgen bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Opfer, Unterstützung, Wehrdienstbeschädigte, Reisekosten, Kostenerstattung, Erwerbsgrundlage, Terrorschäden, gesundheitliche Schäden, Ausland,

Modul	Sachverhalt
	Pflegeleistungen, Schädigungsfolgen, psychotherapeutische Erstversorgung, Arzneimittel, Kriegsauswirkungen, Wohnsitz im Ausland, Impfgeschädigte, Hilfsmittel, psychische Gewalt, sexualisierte Gewalt, Krankenbehandlung, Traumaambulanz, soziales Entschädigungsrecht, Betroffene von Straftaten, Gesundheitsschaden, Gesundheitsstörung, Zivildienstbeschädigte, Heilmittel, schnelle Hilfen, Soziale Entschädigung, Gewalttaten, Gewaltopfer, Erstattung, Ärztliche Behandlung, medizinische Behandlung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Erstattung (039)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	27.03.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_14/_101.html
Teaser	Geschädigten mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland können unter bestimmten Voraussetzungen eine Kostenerstattung für notwendige Krankenbehandlung anerkannter Schädigungsfolgen erhalten.
Volltext	Wenn Sie im Ausland wohnen und dort eine Krankenbehandlung aufgrund von anerkannten Schädigungsfolgen notwendig war, dann können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Kostenerstattung erhalten. Die Leistungen werden nur erbracht, soweit diese Bedarfe nicht durch bestehende gesetzliche oder

Modul	Sachverhalt
	private Versicherungen oder staatliche Leistungen gedeckt werden können. Wenn zum Beispiel Ihre Krankenversicherung im Ausland nur einen Teil der Kosten der Krankenbehandlung übernimmt, dann können Sie sich eventuell einen weiteren Teil der Kosten erstatten lassen. Beachten Sie, ob und in welchem Maße Sie eine Unterstützung erhalten, entscheidet Ihr Träger der sozialen Entschädigung.
Erforderliche Unterlagen	Falls erforderlich, müssen Sie Nachweise erbringen: • Nachweis über die Kosten der Krankenbehandlung für anerkannte Schädigungsfolgen • Nachweis, dass die Bedarfe nicht durch bestehende gesetzliche oder private Versicherungen oder staatliche Leistungen gedeckt werden • Ggf. Nachweis über weitere Kosten, die im Zusammenhang mit der Krankenbehandlung entstanden sind
Voraussetzungen	• Sie haben Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland. • Sie haben eine oder mehrere anerkannte Schädigungsfolgen. • Sie benötigten Leistungen der Krankenbehandlung und haben die Kosten selbst übernommen. • Ihre Bedarfe werden nicht durch bestehende gesetzliche oder private Versicherungen oder staatliche Leistungen gedeckt.
Kosten	Der Antrag ist kostenlos.
Verfahrensablauf	Mit dem Antrag auf Leistungen der sozialen Entschädigung prüft der Träger des sozialen Entschädigungsrechts, ob Sie Anspruch auf die Erstattung von Kosten für Krankenbehandlungen bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland haben. Sie erhalten einen Bescheid über die Entscheidung und gegebenenfalls Informationen über die gewährten Leistungen sowie weitere erforderliche Nachweise.

Modul

Sachverhalt

Die Leistungen im Rahmen der Sozialen Entschädigung können Sie online oder auf schriftlichem Wege beantragen.

- Sie können bei Bedarf einen Termin mit Ihrer Ansprechperson in der Versorgungsbehörde oder bei Ihrer zuständigen Stelle vereinbaren.
- Im Gespräch mit Ihnen wird dann besprochen, ob Ansprüche auf soziale Entschädigungsleistungen bestehen und welche Unterstützungsleistungen angeboten werden können.
- Das Fallmanagement kann bei Bedarf das weitere Verfahren und mögliche Leistungsansprüche, die über die allgemeine Aufklärungs, Beratungs- und Auskunftspflicht hinausgehen, mit Ihnen besprechen.
- Bestehen Ansprüche auf soziale Entschädigungsleistungen, bespricht Ihre Ansprechperson mit Ihnen, wie das weitere Verfahren aussieht.
- Von der Ansprechperson erhalten Sie die entsprechenden Unterlagen. Falls erforderlich, füllen Sie die Unterlagen aus, fügen Sie die erforderlichen Nachweise beziehungsweise Belege bei und senden Sie die Unterlagen an Ihre zuständige Stelle zurück.
- Auf Basis der Unterlagen werden Ihre Ansprüche von Amts wegen ermittelt. Die Behörde teilt Ihnen das Ergebnis in Form eines Bescheids mit, der Ihnen in der Regel per Brief zugestellt wird.
- Wurden Ansprüche auf Leistungen ermittelt, erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid. Werden keine Ansprüche ermittelt, dann erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid.
- Sie haben aber auch die Möglichkeit, den Antrag online zu stellen. Dazu ist der Onlineantrag auszufüllen und die notwendigen Nachweise sind hochzuladen
- Die erstattungsfähigen Kosten und bewilligte Geldleistungen werden auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen.

Bearbeitungsdauer

Bearbeitungsvoraussetzung ist, dass alle Pflichtangaben angegeben wurden. Die Bearbeitungsdauer variiert je nach zuständiger Behörde und individuellem Fall. Eine genaue Zeitangabe lässt sich nicht pauschal festlegen und hängt von der Komplexität des Einzelfalls ab.

Modul	Sachverhalt
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite Ihres Landes oder Ihrer zuständigen Behörde. https://www.bmas.de/DE/Soziales/Soziale-Entschaedigung/soziale-entschaedigung.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch: Gegen einen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Weitere Informationen hinsichtlich des Verfahrens und der zuständigen Stelle, bei der Sie Widerspruch einlegen können, finden Sie im Bescheid über Ihren Antrag. Der Widerspruch kann schriftlich und elektronisch eingereicht werden.
Kurztext	• Kosten für Krankenbehandlung der sozialen Entschädigung bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland • Leistungsvoraussetzungen: • Eine oder mehrere anerkannte Schädigungsfolgen • Medizinisch notwendige Krankenbehandlung im Ausland ist erfolgt und Sie haben selbst die Kosten übernommen • Bedarfe werden nicht durch bestehende gesetzliche oder private Versicherungen oder staatliche Leistungen des Wohnsitzstaates gedeckt • Kosten: der Antrag ist kostenlos • Ermessensleistung, kein Rechtsanspruch Zuständig: zuständige Stelle, in der Regel die Versorgungsämter oder Landesämter für Soziales
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	